

Prozessprotokoll Grüner Schal (1. Instanz)

09.12.2015, 13 Uhr, Saal 138, AG Tiergarten
(2. Verhandlungstag?)

Anklage:

Der Angeklagte wird wegen Handels mit Betäubungsmitteln (BTM) im Görlitzer Park angeklagt. Er wurde angeblich von Zivilpolizisten beim BTM Handel beobachtet. Diese informierten ihre uniformierten Kollegen, welche kurz darauf den Angeklagten sowie den Käufer separat voneinander festnahmen. Der Angeklagte wurde mit weiteren festgenommenen Personen an ein Polizeiauto gestellt, wo ein Zivilpolizist ihn im vorbei gehen als Händler identifizierte. Der Angeklagte bestreitet die Vorwürfe.

Anwesende:

- Richter, weiß
- Staatsanwältin, weiß
- Protokollantin, weiß
- Verteidiger, weiß
- Referendarin, weiß
- Angeklagter, PoC
- Übersetzerin, weiß
- zwei Zeugen (Polizeibeamte), weiß
- Publikum: ca. 7 Unterstützer_innen, mehrheitlich weiß

Prozessbeginn 13 Uhr, Zeugenvernehmung Hr. K.

Der Zeuge Polizeibeamter Hr. K. wird vernommen. Es geht um den Platzverweis des Käufers. Hr. K. hat diesen verfasst und wird dazu befragt. Hr. K. sagt, er wisse nicht mehr ob er persönlich den Platzverweis ausgesprochen habe, aber geschrieben habe er ihn auf jeden Fall. Seine Kollegen hätten gemeldet, dass sie BTM Handel beobachtet haben und den Käufer an einer Bushaltestelle festnehmen konnten. Sie hätten ihn dort „vor Ort ganz normal bearbeitet“.

Hr. K. Hat ebenfalls die Strafanzeige gegen den Erwerber verfasst. Die Frage, ob er diesen gesehen habe, verneint er. Seine Kollegen hätten vor Ort bearbeitet und ihn dann vermutlich dort auch vor Ort entlassen.

R.: „Wo hatte der Käufer das BTM?“ Herr K.: „In der linken Brusttasche haben wir das gefunden. Wenn das dort so steht, dann wird das auch so gewesen sein“

[Allgemein kann sich Herr K. nicht so gut erinnern.]

Den Angeklagten hätten sie bei der Festnahme außerhalb des Parks mitgenommen um nicht zu viel Aufmerksamkeit bei den anderen Händlern zu erregen. Der Zeuge hat war weder bei der Festnahme von Ousso J. dabei, noch hat er ihn jemals gesehen.

Er wird weiter zum Platzverweis befragt. Der Richter möchte wissen, ob der Platzverweis nun mündlich oder schriftlich erfolgt ist. Der Polizeibeamte verweist auf einen Hinweis auf dem Platzverweis, wo die bearbeitenden Polizeibeamten angeben müssen, ob sie den Platzverweis mündlich oder schriftlich vergeben haben und durch wen. Der Richter verliest „Bekanntgabe durch PK Ma.“. Der Zeuge weiß trotzdem nicht, ob es nun schriftlich oder mündlich erfolgt ist.

R.: „Da steht sogar, dass der Platzverweis mündlich erteilt wurde.“

Hr. K.: „Ja das weiß ich nicht mehr.“

R.: „Ja aber hier steht es ja.“

Hr. K.: „Ja, aber ich kann nicht sicher sein.“

R.: „Da sollte man ja aber schon sicher sein können, dass das auch so stimmt was da steht.“

Hr. K.: „In den meisten Fällen ja, aber ich weiß es nicht.“

Der Richter fragt, ob der Erwerber gesagt habe, von wem er die BTM gekauft hat. Der Polizeibeamte sagt erneut, dass er es nicht mehr wisse. Die Staatsanwältin schaltet sich ein und behauptet, dass der Erwerber angegeben hätte, das BTM beim Angeklagten erworben zu haben.

R.: „Dahingegen steht hier: Der Beschuldigte wollte keinerlei Angaben zum Erwerber machen.“

Der Verteidiger: „Ja, der meinte ja er könnte sich nur an einen Dunkelhäutigen erinnern. Mehr könne er nicht sagen.“

Weiter fragt der Verteidiger ob der Zeuge Hr. K. noch genauer von dem besagten Tag berichten könne. Der Polizeibeamte erwidert, dass er keinerlei Erinnerung mehr hätte.

Der Verteidiger fragt, wie die Verifikation abgelaufen sei. Der Polizeibeamte Hr. K. sagt er wisse nicht, wie diese Verifikation abgelaufen ist, er könne aber sagen wie eine Verifikation sonst abläuft. Diejenigen, die ein Vergehen festgestellt haben, halten eine Person fest, und gucken ob es diejenige ist. Wenn sie es nicht ist, lassen sie sie wieder gehen. Die Frage, ob der Zeuge an dem besagten Tag etwas über Funk mitbekommen habe, verneint er ebenfalls. Auf die Frage, ob es noch weitere Personen geben würde, die den angeblichen Handel zwischen dem Angeklagten und dem Käufer beobachtet hätten, verweist er auf seinen Kollegen, den nächsten Zeugen.

Der Zeuge Hr. K. wird unvereidigt entlassen und nimmt im Publikum Platz.

Zeugenvernehmung Hr. F.

Der nächste Zeuge Polizeibeamter Hr. F. wird in den Zeugenstand gerufen. Der Richter fasst zusammen, dass Hr. F. bei dem vorangegangenen Prozesstag ausgesagt habe, dass er den Zugriff, also die Festnahme des Angeklagten, nicht gesehen habe. Der Zeuge bestätigt dies. Weiter fasst der Richter zusammen, dass Hr. F. den Angeklagten Hrn. J. im Park beobachtet habe und dann seine Kollegen in Uniform informiert habe.

Da erwidert der Polizeibeamte, dass seine uniformierten Kollegen bereits informiert gewesen seien.

Der Verteidiger fragt, warum Hr. F. die Festnahme nicht sehen konnte. Hr. F. gibt an, dass die verdächtige Gruppe sich mehr in den Park bewegt hätte, während sie (die Polizisten in zivil) sich aus dem Park raus bewegt hätten.

Weiter wird nach der Verifikation von Hrn. J gefragt. Hr. F. Beschreibt, dass die festgenommenen tatverdächtigen Personen an einem Auto außerhalb des Parks aufgestellt wurden. Die beteiligten Zivilpolizisten, die vorher den Handel beobachtet hätten, seien vorbei gelaufen und hätten dann per Funk bestätigt, dass sie die von Ihnen beobachtete Person identifizieren konnten. Der Verteidiger fragt, mit welcher Entfernung sie an den verdächtigen Personen vorbei gelaufen seien. Der Polizeibeamte gibt an, dass sie mit bestimmter Entfernung vorbei laufen müssten, um nicht aufzufliegen. Man wolle ja schließlich noch eingesetzt werden können. Schließlich sagt er, dass man in ca. 15 Metern Entfernung an den Verdächtigen vorbei laufe, um diese zu identifizieren.

Der Verteidiger fragt nach, ob die anderen verdächtigen Personen ebenfalls festgenommen wurden. Der Polizeibeamte bestätigt dies. Auf die Frage nach der Identifizierung des Angeklagten sagt er, dass er Hrn. J. vor allem an seinem Halstuch habe erkennen können, nicht an körperlichen Merkmalen.

Hr. F.: „Entschuldigen Sie, wenn ich das sage, aber die sehen sich nun mal alle recht ähnlich.“ V.: „Dann kann es ja auch jemand anderes mit auffälligem Halstuch gewesen sein. Sie können nicht ausschließen, dass sich eine andere Person mit den selben Merkmalen am selben Ort begeben hat.“ Der Richter lächelt belustigt über den Verteidiger, als dieser das Geschehen noch einmal zusammenfasst und damit endet, dass es eine Verwechslung möglich sei.

Der Polizeibeamte gibt an, dass der Mann auch die selben „Rastalocken“ und auch so eine schwarze Tasche gehabt habe wie der Angeklagte. Der Verteidiger fragt den Polizeizeugen, ob er ausschließen könne, dass es sich um eine andere Person mit den selben Merkmalen handelte. Der Polizeibeamte ziert sich und der Richter greift ein: „Also das ist ja jetzt eine Wertung. Wie soll man auf solche Fragen antworten? Wie soll der Zeuge seine eigene Beobachtung interpretieren? Sie können in ihrem Abschlussplädoyer die Zeugenaussagen werten und interpretieren, aber nicht hier.“

Der Verteidiger möchte weiterhin, dass die Annahme ins Protokoll aufgenommen wird. Er diktiert der Protokollantin: „ Ich kann nicht ausschließen, dass es sich beim Wiedereintritt in den Park um eine andere Person gehandelt haben könnte, die am selben Ort mit den selben Merkmalen stand.“ Der Polizeibeamte lacht.

R.: „Abgesehen davon sind das jetzt Wortklaubereien. Und alles andere ist eine Wertungsfrage. Für den Hr. F. ist es dieselbe Person.“ Der Richter fängt an zu diktieren, dass Hr. F. den hier anwesenden Hr. J. für dieselbe Person hält, welche im Görlitzer Park beim BTM Handel beobachtet wurde. Der Verteidiger erwidert, dass er den genauen Wortlaut der Aussage von Hrn. F. haben möchte. Der Richter belächelt den Verteidiger und guckt zu der Staatsanwältin und dem Polizeibeamten. Der Verteidiger wiederholt noch einmal, dass der Polizeibeamte zwischen der Beobachtung und dem Zugriff 10-15 Minuten nicht im Park war und die verdächtige Person nicht sehen konnte. Der Verteidiger und der Richter fangen eine Diskussion an. Der Richter sieht es für unnötig an, dass der Verteidiger die Annahme in das Protokoll aufnehmen möchte. Der Verteidi-

ger möchte weiterhin, dass der Polizeibeamte seine Aussage wiederholt, damit sie protokolliert werden kann. Der Richter sagt, dass der Polizeibeamte nicht gesagt habe, dass er nicht ausschließen könne, dass es sich um eine andere Person handeln würde.

Daraufhin möchte der Verteidiger, dass das schon aufgezeichnete Protokoll verlesen werden soll. R.: „Das führt hier zu nichts. Das Protokoll ist noch nicht fertig. Das Gesetz sieht das nicht vor, weil es davon ausgeht, dass hier erwachsene Leute sitzen.“ Außerdem gebe es sowieso keine wortwörtlichen Protokolle. Daraufhin möchte der Verteidiger nochmal seine Frage präzisieren und erneut an den Zeugen stellen. Der Polizeibeamte sagt schließlich aus, dass es sich seines Erachtens nicht um eine andere Person gehandelt habe.

Weiter führt der Richter an: „Ich weiß auch nicht, ob Sie jetzt dieselbe Person sind wie der Verteidiger, der bei der letzten Verhandlung hier vor mir saß. Es ist nicht Aufgabe des Zeugen, seine eigene Aussage zu bewerten.“ Die Staatsanwältin schaltet sich ein: „Können wir dann zum Ende kommen? Zum zweiten Mal?“ Der Richter sagt: „Sie können sich sowieso schon darauf gefasst machen, dass es in die zweite Instanz geht.“ Er verweist auf das letzte Plädoyer der Staatsanwältin. „Egal wie ich entscheide, eine zweite Instanz wird's geben. Wenn ich den Angeklagten freispreche, geht die Staatsanwältin in Berufung, andernfalls tun Sie es.“

Abschlussplädoyer Staatsanwältin

Der Zeuge Hr. K. habe überwiegend keine Erinnerung an den besagten Tag gehabt. Der zweite Zeuge Hr. F. Sei hingegen „ungeeignet, um noch Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten zu untermauern“. Der Polizeibeamte Hr. K. Habe angegeben, Hr. J. aufgrund mehrerer Merkmale identifiziert zu haben. Daher plädiere sie für eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten.

Abschlussplädoyer Verteidiger

Der Verteidiger sagt, er habe die Hoffnung auf einen Freispruch noch nicht aufgegeben. Wegen des Publikums wolle er noch einmal den Vorfall schildern. Er gibt nochmals das Geschehene wieder. In der Verhandlung heute seien die Belastungszeugen gehört worden, es blieben aber weiterhin erhebliche Zweifel: Der Zeuge Hr. F. habe das Gesicht nicht wiedererkennen können, nur anhand der Merkmale „Dreadlocks, Cappi und grünes Tuch“ habe Hr. F. den Angeklagten identifiziert. „90 % der Schwarzafrikaner“ würden solch allgemein geschilderte Merkmale erfüllen. Also könne er nicht ausschließen, dass es sich 15 min. später um eine andere Person handelte. Der Belastungszeuge konnte den Angeklagten bei der Identifizierung nur sehr kurz sehen, also könne sich nicht auf diese Aussage gestützt werden. Es habe mehrere Wahrnehmungsfehler von Seiten der Polizeibeamten gegeben. Beispielsweise wurde angegeben, dass der Erwerber das BTM in seine rechte Hosentasche gesteckt habe, dann wurde es aber in der linken Brusttasche gefunden.

Der Polizist sei sehr jung (29 Jahre) und es sei einer seiner ersten Einsätze gewesen, bei dem er sicherlich aufgeregt war. Der Beschuldigte habe sofort verlangt, Fingerabdrücke vom „Baggy“ zu nehmen wo das BTM drin war, um seine Unschuld zu beweisen. Die Polizisten hätten ihm dies

verweigert, obwohl es laut StPO sein Recht sei, sofort entlastende Beweise zu beantragen. Dies sei missachtet worden. Es habe ferner Beobachtungslücken während des ganzen Eingriffs gegeben. Keiner der Zeugen habe den Zugriff gesehen.

Außerdem habe es für den Angeklagten zu dem Zeitpunkt überhaupt keinen Sinn ergeben, sich in die Illegalität zu begeben. Er sei vorbestraft, habe aber dann eine Familie gegründet. Er habe Frau und Kinder und eine fast abgeschlossene Ausbildung. Der Beschuldigte könne plausibel darstellen, warum es zu diesem Zeitpunkt für ihn überhaupt kein Anlass gegeben habe, sich für 20 Euro in solch eine Gefahr zu begeben. Außerdem verstehe er nicht, warum die Staatsanwältin gleich eine Haftstrafe fordere. Das würde auf einer negativen Sozialprognose basieren, aber diese sei nicht gegeben. Die Vorbestrafung sei 2011 gewesen, danach habe der Angeklagte sein Leben geändert, eine Familie gegründet und eine Ausbildung angefangen. Seit dem sei nichts mehr vorgefallen. Wieso die StA eine Haftstrafe ohne Bewährung fordere, erschließe sich vor diesem Hintergrund nicht. Die Auswirkungen des Verfahrens könnten bis hin zu einer Abschiebung führen. „Deswegen möchte ich ganz stark appellieren. Das könnte eine kleine Sache sein, mit gravierenden Konsequenzen. Ich plädiere für Freispruch.“

abschließende Äußerung des Angeklagten:

Hr. J.: „Ich bin nicht derjenige von dem die Polizei behauptet, dass ich das war. Ich meinte sie sollen zum Kunden gehen und ihn fragen. Meine Abdrücke wären doch da. Mir war klar, dass sie mir das Problem anhängen wollen. Wenn ich das Gras berührt habe, dann wird das auch rauskommen.“

Urteilsverkündung:

Es wird eine Geldstrafe von 120 Tagessätze à 15 Euro verhängt.

R: „Ich gehe davon aus, dass die Person beim Wiedereintritt in den Park dieselbe Person ist wie davor.“ Er sei von den Beamten beim Raus- als auch beim Reingehen beobachtet worden.

Ende der Verhandlung gegen ca. 14.45 Uhr